

Melle, den

1. Vermerk

Zu der Anregung von Herrn Wüstehube nimmt die Verkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Aussage von Herrn Wüstehube, dass der Straßenbereich durch die Weihnachtsbuden eingengt wird, ist richtig. Die „Engstelle“ beläuft sich auf eine Länge von knapp 30 m.

Die Straße „Markt“ ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, wodurch lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig muss gewartet werden.

Die Weihnachtsmarktbuden befinden sich seit Jahren an dieser Stelle. Erkenntnisse über eine Unfallohäufung liegen nicht vor. Die erforderliche Mindeststraßenbreite von 3 m, damit Rettungskräfte den Bereich ungehindert passieren können, wird eingehalten. In diesem Jahr ist allerdings das Bauvorhaben der Fa. Starcke erschwerend hinzugekommen, welches weitere Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs mit sich gezogen hat.

Einbahnstraßenregelung:

Die angeregte Einbahnstraßenregelung könnte zu einem besseren Verkehrsfluss beitragen, birgt jedoch gewisse Nachteile bzw. neue Gefahrenpunkte.

Bei Einbahnstraßen erhöht sich erfahrungsgemäß die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit, da mit keinem Gegenverkehr zu rechnen ist. Des Weiteren kann die Einbahnstraßenregelung nicht während des Wochenmarktes (mittwochs und samstags) aufrechterhalten werden. Die Marktbesucher könnten alle nur in eine Richtung ein bzw. ausfahren, was zu einem erhöhtem Organisationsbedarf führt; möglicherweise auch zu zeitlichen Verzögerungen oder Nichtbeachtung der Einbahnstraße. Ein Abhängen der Einbahnstraßenschilder zu Zeiten des Wochenmarktes ist zum einen mit Personalaufwand verbunden und würde zum anderen zu Irritationen der Verkehrsteilnehmer führen, da die Verkehrsregelung nicht stetig ist. Darüber hinaus wären zahlreiche Wiederholungen des Verkehrszeichens Einbahnstraße aufzustellen, damit auch die Fahrzeuge im Bereich Café Budde/Atelier am Markt direkt in Richtung Haferstraße fahren und nicht zu einem verkehrswidrigen Verhalten angehalten werden und entweder das VZ 267 (Verbot der Einfahrt), welches aufgrund der Einbahnstraße aufgestellt werden müsste, missachten oder fälschlicherweise in die Fußgängerzone einfahren. Es würde ein „Schilderwald“ entstehen, der möglicherweise nicht auf die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer trifft. Bei Nichtbeachtung der Einbahnstraßenregelung entstünden neue Gefahrenpunkte.

Alternative Prüfung: Beschilderung der „Engstelle“ mit Vorrang des Gegenverkehrs (VZ 208) und Vorrang vor dem Gegenverkehr (VZ 308):

Voraussetzung für diese Beschilderung ist, dass die Engstelle für eine Begegnung mehrspuriger Fahrzeuge zu schmal ist. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 41 der StVO ist auf eine solche Regelung in verkehrsberuhigten Bereichen stets zu verzichten. In verkehrsberuhigten Bereichen werden Engstellen nach Auslegung der Verwaltungsvorschrift somit nicht als Gefahrensituationen gesehen, für die eine gesonderte Beschilderung/Regelung getroffen werden muss.

Ergebnis:

Im kommenden Jahr entfällt die Beeinträchtigung aufgrund der Baumaßnahme der Fa. Starcke. Demnach ist nur die seit Jahren übliche Einengung der Straße „Markt“ vorhanden. Eine Einbahnstraßenregelung trägt nach Ansicht der Verkehrsbehörde nicht zu mehr Sicherheit bei. Eine alternative Beschilderung mit den VZ 208/308 ist durch die StVO ausgeschlossen worden.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Verkehrsteilnehmer die Grundregel nach § 1 der StVO „ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“ beachten.

Der Anregung des Herrn Wüstehube sollte demnach nicht gefolgt werden.

Im Auftrag

A. Niesemeyer

2. AL 32 vorab zur Kenntnis
3. Heike Wiesemann zur weiteren Verwendung.